

Motion

Festlegung der Richtzahlen für Klassengrössen in die Kompetenz des Kantonsrates

Das Schwyzer Volksschulwesen wird im Volksschulgesetz (VSG) vom 19. Oktober 2005 (SRSZ 611.210) umfassend geregelt. Gemäss dessen § 25 Abs. 3 legt der Regierungsrat nach Anhören des Erziehungsrates die Richtzahlen für die Klassengrössen in den einzelnen Schularten fest. Im Rahmen der jüngsten Teilrevision der Volksschulverordnung (SRSZ 611.211) wurden die Richtzahlen für die Klassengrössen im Jahr 2011 generell reduziert. Die Richtzahl für Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule wurde von 25 auf 22 herabgesetzt, wobei auf der Sek I Stufe bei Real- und Werkklassen tiefere Richtzahlen gelten (Real: 18 Schüler, Werk: 14 Schüler).

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass der Kanton Schwyz die Richtwerte verhältnismässig tief angesetzt hat. So gelten in benachbarten Kantonen beispielsweise für die gleichen Schularten (Regelklassen) die folgenden Höchstzahlen: Zürich: 25 Schüler und Schülerinnen, Zug 26, Aargau 25, Glarus 24, Nidwalden 24. Daraus wird ersichtlich, dass tiefe Klassenrichtgrössen offenbar keine unabdingbare pädagogische Notwendigkeit darstellen. So existieren auch diverse Studien, die belegen, dass eine Verkleinerung der Schulklassen lernschwächeren Schülerinnen und Schülern eher keine Vorteile bringen. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons sind die aktuellen Klassenrichtgrössen daher unverständlich.

Die Reduktion der Klassenrichtwerte hatte einschneidende Auswirkungen auf die Finanzen von Bezirken und Gemeinden, ohne dass sich diese dazu äussern konnten. So bedeutete die Reduktion der Richtzahl von 25 auf 22 Schüler und Schülerinnen pro Klasse eine Zunahme der Anzahl Schulklassen von rund 13 %. Vielerorts müssen oder mussten neue Schulklassen geführt und Schulräumlichkeiten geschaffen werden. Die Gesamtkosten für eine neu geführte Schulklasse belaufen sich je nach Schulstufe auf rund CHF 250'000.00 oder mehr.

Auch im Bildungsbereich soll gelten, dass Ziele und Mitteleinsatz in einem vernünftigen und nachvollziehbaren Verhältnis zueinander stehen. Wie das Bildungswesen im Allgemeinen, erweist sich auch die aktuelle gesetzliche Regelung hinsichtlich der Klassenrichtgrössen als wenig demokratisch. So ist es den gewählten Volksvertretern im Kantonsrat verwehrt, über die Richtwerte Beschluss zu fassen, obwohl diese massive und direkte finanzielle Auswirkungen auf allen staatlichen Ebenen nach sich ziehen. Dementsprechend rechtfertigt sich eine Übertragung der Kompetenz für die Festlegung der Richtzahlen für die Klassengrössen vom Regierungsrat auf den Kantonsrat.

Wir laden den Regierungsrat daher ein, § 25 Absatz 3 des Volksschulgesetzes (SRSZ 611.210) wie folgt zu ändern und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten:

„Der Kantonsrat legt die Richtzahlen für die Klassengrössen in den einzelnen Schularten fest. Die Empfehlungen des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission werden angemessen berücksichtigt.“

Galgenen, den 16. Dezember 2014

KR Sibylle Ochsner, FDP Galgenen

KR Eva Isenschmid-Tschümperlin, FDP
Küssnacht

KR Paul Hardegger, FDP Sattel